

Bürgerentscheid kommt im November

Wendlinger Zeitung, 21.07.2016, von Sylvia Gierlichs

Gemeinderat beschließt Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt der Johanneskirche

Am Dienstag hat der Wendlinger Gemeinderat einstimmig entschieden, dass es einen Bürgerentscheid zur Johanneskirche geben wird. Auch das Datum für diesen Bürgerentscheid haben die Räte bereits festgelegt: Die Wendlinger werden am 6. November an die Wahlurnen gerufen. Einige Räte machten in ihren Redebeiträgen ihrem Ärger über diese Entwicklung Luft.



Die Wendlinger Bürger dürfen nun im November darüber entscheiden, ob die Stadt einen Grundsatzbeschluss zum Erhalt der Johanneskirche fassen soll. Foto: sg

WENDLINGEN. Grundlage der Entscheidung für die Gemeinderäte war ein Rechtsgutachten, das die Stadtverwaltung bei der Stuttgarter Rechtsanwaltskanzlei Dolde, Mayen und Partner in Auftrag gegeben hat.

Bevor Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch die Gründe erläuterte, die zu seiner Empfehlung führten, das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären, richtete Bürgermeister Steffen Weigel jedoch zunächst das Wort an die Gemeinderäte und Zuhörer. Er vertrat die Auffassung, der Bürgerentscheid müsse eingeleitet werden, da das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis komme, das Bürgerbegehren „Rettet die Johanneskirche“ sei zulässig. „Grundsätzlich halte ich den Bürgerentscheid für

problematisch“, sagte er. Mit der mehrheitlichen Beantwortung der Frage „Sind Sie für eine Grundsatzentscheidung der Stadt, sich dafür einzusetzen und alles rechtlich Mögliche dafür zu tun, dass die evangelische Johanneskirche in der Stadtmitte, als wesentlicher Bestandteil eines Gemeindezentrums im Rahmen einer Mehrfachnutzung erhalten bleibt?“ werde zunächst einmal gar nichts geklärt. „Die Kirche hat eine rechtsgültige Abbruchgenehmigung“, machte Weigel deutlich.

Nun ruhe die Weiterentwicklung bis zum Bürgerentscheid. Die Stadt sei allerdings für den Abbruch gar nicht zuständig. Nachdem Weigel auch auf die Kosten hingewiesen hatte, die ein Bürgerentscheid mit sich bringe – die Rede war von 20 000 bis 25 000 Euro – sagte er: „Die Tatsache, dass die Bürgerinitiativen nicht sagen, was sie wollen, halte ich für eine Farce“. Er erwarte, dass alle Beteiligten sagen, was passieren soll.

Rechtsgutachten stellt keine Rechtsentscheidung dar

Dr. Winfried Porsch stellte nochmals klar, dass seine Empfehlung keine Rechtsentscheidung und keine inhaltliche Bewertung darstelle. Lediglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, nicht das Für und Wider habe er geprüft. Ziel der Initiatoren des Bürgerbegehrens sei eine Grundsatzentscheidung. Damit werde auf die Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen (siehe Kasten). Dadurch werde der Rahmen gesetzt, er verpflichte aber nicht zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen. Sollte der Bürgerentscheid Erfolg haben, dürfe für drei Jahre dem Ziel Erhaltung der Johanneskirche nicht entgegengewirkt werden. Nicht mehr möglich sei dann die Aufstellung eines Bebauungsplans in dem entsprechenden Bereich, der den Abriss der Kirche zur Folge hätte.

Die Frage des Bürgerbegehrens hält Porsch für problematisch, da man sich fragen könne, ob das darin Verlangte im Wirkungskreis der Gemeinde liege. Allerdings, so Porsch, dürfe die Gemeinde sich mit allem befassen, was die örtliche Gemeinschaft betreffe und sich dies zur Aufgabe machen. Dabei bezog er sich auf Artikel 28 des Grundgesetzes, das besagt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet werden müsse, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Und im Falle der Johanneskirche sei eine städtebauliche Komponente vorhanden. Die Kirche sei ein stadtbildprägendes Bauwerk.

Porsch war auch der Frage nachgegangen, ob es sich hier um einen endgültigen Beschluss handle oder man dem Gemeinderat eine Entscheidung aufzwingen wolle – oder es sich bei dem Bürgerentscheid letztlich gar um eine Meinungsumfrage handle. Doch der Stuttgarter Rechtsanwalt sieht eine ausreichende rechtliche Wirkung gegeben.

Der im Bürgerbegehren fehlende Kostendeckungsvorschlag sei nicht relevant, da ein Grundsatzentscheid keine unmittelbaren oder mittelbaren Kostenfolgen habe. Wenn es Kostenfolgen gäbe, wäre der Bürgerentscheid nicht zulässig. Porsch sieht auch in der Formulierung „. . . der Gemeinderat soll alles rechtlich Mögliche tun . . .“ keine davon ableitbare Verpflichtung. Porsch's Schlussfolgerung: das Bürgerbegehren sei rechtmäßig und daher sei der Bürgerentscheid zuzulassen.

Als erster Stadtrat meldete sich Ansgar Lottermann (SPD) zu Wort. Was, fragte er, solle der Gemeinderat tun? Man müsse sich zudem über die Konsequenzen Gedanken machen. Die letztliche Entscheidung für oder gegen den Abriss liege beim Kirchengemeinderat. „Wir können den Eigentümern nicht vorgeben, die Johanneskirche zu erhalten. Ich habe ein ungutes Gefühl dabei, dass wir eine Entscheidung treffen sollen, die von einem anderen demokratisch gewählten Gremium, dem Kirchengemeinderat, konterkariert wird“, sagte er. Er fürchtete, es werde keine Befriedung eintreten, stattdessen würden die Fronten, die Konflikte noch stärker werden. Ein Bürgerentscheid sei ein wichtiges demokratisches Instrument. „Was mich stört ist, wie man damit umgeht.“

Seine Ratskollegin Ursula Vaas-Hochradl (Grüne) meinte, die Planungshoheit bei Bauangelegenheiten liege bei der Stadt. Hinter dieser Angelegenheit stehe eine Kirchengemeinde, die erst vor Kurzem fusioniert habe. Die Kirchengemeinde habe eigene, demokratisch gewählte Gremien. „Der Gemeinderat wird die Beschlüsse des Kirchengemeinderates respektieren, solange sie sich im rechtlichen Rahmen bewegen und der Stadt nicht schaden. Die Bürgerinitiativen haben die Entscheidung des Kirchengemeinderats nicht akzeptiert. Wichtig ist, dass wir die Konsequenzen eines ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ vor dem Entscheid klären“, sagte sie.

Evangelische Kirchengemeinde soll Streit in der Kirche klären

Stadtrat Werner Kinkelin (FW) sagte, er persönlich finde es schade und traurig, dass die Evangelische Kirchengemeinde nicht in der Lage sei, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Gemeinderat habe nun den Schwarzen Peter. Alois Hafner (CDU) sieht in solchen Verfahren die Ursache von Politikverdrossenheit. „Normalerweise ist der Abgeordnete seinem Gewissen verpflichtet und soll jetzt in einen Beschluss gezwungen werden“, sagte er und appellierte an die Evangelische Kirchengemeinde: „Klären Sie Ihren Streit in der Kirche!“

Der Bürgerentscheid muss vier Monate nach Entscheidung über die Zulässigkeit stattfinden. Als Datum für den Urnengang hat die Stadtverwaltung daher Sonntag, 6. November, festgelegt. Bürgermeister Steffen Weigel wies darauf hin, dass in der Woche davor Herbstferien seien, der 6. November sei der letzte Ferientag. Man würde das Datum dem Alternativtermin Sonntag, 13. November, vorziehen. Dieser sei der spätestmögliche Abstimmungstermin innerhalb der viermonatigen Frist. An den Sonntagen davor gebe es Veranstaltungen im Stadtgebiet. Da es bis zur Abstimmung noch einiges zu klären gebe, sei man froh über jeden Tag, den man habe, auch um die Bürger über die Konsequenzen ihrer Abstimmung aufzuklären, was zu den Pflichten des Gemeinderats gehöre.

Info

Rechtsprechung des VGH zu Bürgerentscheiden

Das Erfordernis der Bestimmtheit der Fragestellung eines Bürgerbegehrens schließt Grundsatzentscheidungen durch Bürgerentscheid nicht aus. (amtlicher Leitsatz)

Verlangt ein Bürgerbegehren, die Gemeinde solle „alle rechtlichen Mittel“ einlegen, um einen gegen ein Vorhaben gerichteten „Standpunkt durchzusetzen“, so ist dies im Zweifel so auszulegen, dass damit nicht das Ergreifen offensichtlich aussichtsloser und zur Durchsetzung daher ungeeigneter Maßnahmen gefordert wird. (Leitsatz des Herausgebers)

Die Entscheidung, auch mit erheblichem Unterliegensrisiko behaftete rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, stellt jedenfalls bei einer für die Gemeinde bedeutsamen Angelegenheit keinen Verstoß gegen den Grundsatz wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung dar.